Waisenverordnung

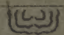
der

Sommerfelder Mennoniten Gemeinde

in der

Provinz Manitoba,

Canada.



Neu gedruckt im Jahr 1913

Druck von
Der Nordwesten Publishing Co., Limited
Winnipeg, Man.

Waisenverordnung

der

Sommerfelder Mennoniten Gemeinde

in der Provinz

Manitoba, Canada.

Einleitung.

Da unsere Vorfahren, die ungefähr im Jahre 1785 aus Deutschland nach Rußland zogen, ihre Waisenverordnung von dort mitbrachten und diese im Kaiserreiche Rußland volle Anerkennung von seiten der Regierung fand, welche dieselbe bestätigte zur bestimmten Richtschnur in allen mennonitischen Erbschafts- und Teilungsangelegenheiten der Waisen und Witwen; daher brachten unsere Väter, als sie im Jahre 1874 aus Rußland nach Canada einwanderten, diese Waisenverordnung mit hierher und machten sie, anfänglich wie sie war, später aber etwas verändert zur bestimmten Richtschnur in allen Erschafts- und Teilungsangelegenheiten der Waisen und Witwen unter ihnen mit folgendem biblischen Spruch zum Grundsatz. Jesaia 1, 17: Lernet Gutes tun, trachtet nach Recht, helfet den Unterdrückten, schaffet den Waisen Recht und helfet der Witwe Sachen.

Obigem Grundsatze gemäß finden wir es für richtig, daß, wenn Vater oder Mutter stirbt, oder beide sterben, alle Kinder, Söhne sowohl als Töchter, gleichberechtigte Erben sein sollen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Eltern. Desgleichen die verwitweten Ehefrauen, teilen nach dem Absterben ihres Ehegatten nur die Hälfte von dem Gesamtvermögen an die Kinder ab. Denn nach 1. Petri 3, 7 sind die Ehefrauen Miterben der Gnade des Lebens, wieviel mehr der zeitlichen Güter.

Für die unmündigen Waisen sollen Vormünder und für verwitwete Ehefrauen Berater nach reiflicher Ueberlegung und Beratung gewählt werden, welche dann vom Waisenamte bestätigt werden müssen; denn das Waisenamt ist verpflichtet, in allen Fällen mit Rat und Tat beizustehen.

Auswärtige Erben, denen die Entfernung es beschwerlich macht, ihre Erbgüter selbst zu heben, wird der ihnen mit Recht betreffende Erbanteil auch außerhalb des Landes zugeschickt. Denn unrecht Gut gedeihet nicht, aber Gerechtigkeit errettet vom Tode. Spr. Sal. 10, 12.

Diese Waisenverordnung soll von den in Manitoba wohnenden Mennoniten als feste Regel angesehen werden in allen die Witwen, Witwer und Waisen betreffenden Erbschaftsangelegenheiten, soweit in den folgenden Paragraphen vorgeschrieben ist. Sie ist von der Prediger-Konferenz festgestellt und von ihr und dem Waisenamte unterschrieben worden.

Wenn die Mennoniten-Gemeinden, die diese Waisenverordnung gemeinsam haben, es für notwendig finden, daß dieselbe auch Anerkennung und Geltung bei der Regierung habe, so dürfen sie dieselbe der Regierung Canadas zur Bestätigung vorlegen.

---

1. Abschnitt.

Wahl der Waisenvorsteher, des Beratungs-Komitees, der Vormünder und der Kuratoren (Berater), und deren Pflichten.

§ 1. Zur Leitung der Erbschaftsangelegenheiten und zur Verwaltung der Erbschaftsvermögen der Waisen unter den Mennoniten in Süd-Manitoba existiert ein besonderes Amt, das Waisenamt. Es umfaßt diejenigen Gemeinden, welche sich unter ein und dasselbe Waisenamt geeinigt haben.

Wahl der Waisenvorsteher und des Beratungs-Komitees.

§ 2. Dieses Amt soll von zwei gewissenhaften Männern, die man Waisenvorsteher nennt, verwaltet werden. Beide werden auf drei Jahre von den betreffenden Gemeinden gewählt, doch so, daß einer von den Waisenvorstehern wenigstens noch ein Jahr zu dienen hat, wenn der neugewählte Waisenvorsteher sein Amt antritt. Denn wenn beide Neulinge im Amte wären, könnten dadurch folgenschwere Fehler in der Geschäftsführung vorkommen.

§ 3. Den Waisenvorstehern zur Seite darf, wenn es von den Lehrdiensten der betreffenden Gemeinden für notwendig angesehen wird, ein Komitee gestellt werden, bestehend aus drei gewissenhaften, einsichtsvollen Männern, die von den betreffenden Lehrdiensten der zu dem Waisenamte gehörenden Gemeinden ernannt werden.

§ 4. Die Bestätigung der Waisenvorsteher erfolgt gleich nach der Wahl und wird von den betreffenden Kirchenlehrdiensten ausgeführt. Sollte aber der Neugewählte zweifelhaften Charakters sein, so haben die Kirchenlehrdienste darüber zu beraten und zu entscheiden, ob derjenige, welcher nächst dem Gewählten die meisten Stimmen hatte, bestätigt werden soll, oder ob eine neue Wahl stattfinden soll.

Stellung und Pflichten der Waisenvorsteher.

§ 5. Die Stellung der beiden Waisenvorsteher in ihrem Amte ist vollkommen gleich, ebenso auch ihre Pflichten, und sie haben alle Obliegenheiten des Waisenamts, soweit dieses sich erstreckt, gemeinschaftlich zu erfüllen. Nur in ihren offiziellen Zusammenkünften soll einer von ihnen den Vorsitz führen. Wer, das haben sie unter sich abzumachen.

§ 6. Die Waisenvorsteher treten jeden Montag, oder welchen Tag in der Woche sie dazu bestimmen mögen, zusammen, um ihrer Pflicht gemäß die vorliegenden Arbeiten zu verrichten und die Buchführung zu regulieren. Um besonders wichtige Beschlüsse zu fassen, rufen die Waisenvorsteher das ihnen von den Gemeinden zugestellte Komitee zusammen. Das Ergebnis solcher Sitzung soll zu Protokoll gebracht und von beiden Waisenvorstehern und den Gliedern des Komitees unterzeichnet werden.

§ 7. Die Waisenvorsteher haben alle Kapitalien gewissenhaft zu verwalten. Alle Waisen-Kapitalien sollen regelmäßig verzinst werden, von dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats nach ihrer Eintragung ins Waisenamt bis zum letzten Tage des vorhergehenden Monats vor der Hebung aus dem Waisenamte.

§ 8. Von allen dem Waisenamte anvertrauten Kapitalien, Ueberschreibungen, Verschreibungen von Hypotheken und Auszahlung der Kapitalien an die Waisen oder an andere Personen, sollen Bücher geführt werden, von beiden Waisenvorstehern unabhängig, die sie zu bestimmten Zeiten zu vergleichen haben und welche beiderseits vollkommene und deutliche Auskunft geben über jedes einzelne Waisen-Kapital; seit wie lange ein solches auf Zinsen steht, wie es sich jährlich durch den Zuwachs der Zinsen vergrößert und an wen es auszuzahlen oder bereits ausgezahlt ist.

§ 9. Für die gewissenhafte Verwaltung aller Waisen-Kapitalien, sowie die richtige und pünktliche Buch- und Protokollführung sind die Waisenvorsteher den Vertretern der Gemeinden nämlich dem Kirchenkonvent verantwortlich, aus welchem Grunde sie alljährlich zum Jahresschluß denselben ihre Rechnungs- und Protokollführung zur Durchsicht und Prüfung vorzulegen haben.

§ 10. Falls ein Waisenvorsteher oder beide der Nachlässigkeit, Ungerechtigkeit, Untreue oder Parteilichkeit oder sonst eines das Wohl der Erben oder die Ruhe der Gemeinden gefährdenden Fehlers beschuldigt oder überführt werden, so soll er oder beide zugleich durch die Lehrdienste des Amtes entsetzt und eine Neuwahl anberaumt werden, um die vakant gewordene Stelle oder Stellen wieder zu füllen. Als Schadenersatz für oben erwähnte Veruntreuungen muß das Vermögen der Beschuldigten konfisziert werden, d. h. wenn sie es für diesen Zweck beim Eintritt ins Amt verpfändet haben, welches denn auch mit ihrer Einwilligung vor ihrer Bestätigung förmlich geschehen muß.

Lohn der Waisenvorsteher.

§ 11. Da die Waisenvorsteher durch ihr Amt viel in ihrer Wirtschaft versäumen müssen und die treue und pünktliche Verwaltung der Waisengeschäfte den betreffenden Gemeinden, namentlich den minderjährigen Erben in den Gemeinden schätzbare Dienste leisten, ist es billig und recht, daß sie für ihren Dienst einen jährlichen Gehalt erhalten, dessen Höhe von den Lehrdiensten

der Gemeinden oder von dem Beratungskomitee, wenn es dazu von den Lehrdiensten bevollmächtigt ist, bestimmt und aus der Waisenkasse bezahlt werden soll.

§ 12. Im Falle die erwählten Waisenvorsteher nicht fähig sein sollten, die mit diesem Amte verbundenen Aufgaben zufriedenstellend zu lösen, oder daß es aus anderen Gründen notwendig sein möchte, einen zuverlässigen Schreiber des Waisenamtes anzustellen, so sollen die Kirchenlehrdienste oder das Beratungskomitee darüber beraten und bestimmen. Seinen Gehalt, welcher ihm von dem Beratungskomitee bestimmt wird, erhält er ebenfalls aus der Waisenkasse.

Wahl und Bestätigung der Vormünder.

§ 13. Wenn unmündige Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechts Vater oder Mutter, oder beide Eltern durch den Tod verlieren, so treten alsbald einige der nächsten Blutsfreunde und ein oder zwei der nächsten Nachbarn zusammen, um für dieselben zwei Vormünder zu ernennen, von denen aber wenigstens einer in der Nähe der zu bevormundenden Kinder wohnen muß. Solche Ernennung soll gleich darauf dem Waisenamte zur Bestätigung vorgelegt werden.

§ 14. Das Waisenamt erteilt solchen, auf obige Weise in Vorschlag gebrachten Männern eine schriftliche Bestätigung, welche dieselben aus moralischen Gründen verpflichtet sind anzunehmen, außer wenn solche Personen bereits über drei Stämme Vormundschaft ausüben, dann wird es ihrem freien Willen anheimgestellt, die vierte Vormundschaft anzunehmen oder abzulehnen.

Pflichten der Vormünder.

§ 15. Die erste und wichtigste Pflicht der Vormünder ist, den unmüdigen, vater-, mutter- oder elternlosen Waisen, so viel in ihren Kräften steht, Vater oder Mutter oder Eltern Stelle zu ersetzen. Mit wahrhaft elterlicher Fürsorge für ihre Verpflegung und eine gründliche und christliche Erziehung Sorge zu tragen.

§ 16. Bei vater- oder mutterlosen Waisen bleibt natürlich der Vater oder die Mutter zunächst verpflichtet, für das wahre Wohl seiner oder ihrer Kinder doppelte Sorge zu tragen. Wenn solche Waisen einen Stiefvater oder eine Stiefmutter bekommen und von denselben oder derselben eine vernünftige Behandlung, angemessene Pflege und christliche Erziehung empfangen, so sollen sie bei solchen, aus rechtem Vater und Stiefmutter oder rechter Mutter und Stiefvater gebildeten Eltern, bleiben und nur dann, wenn es bezeugt und erwiesen ist, daß ihnen oben angedeutete Behandlung, Pflege und Erziehung nicht zuteil werden oder sie gar mißhandelt werden, sollen die Vormünder, nachdem sie solchen Eltern Vorstellungen über ihre Nachlässigkeit und Mißhandlung

gemacht haben und solche zu keinem besseren Resultat führen, die verwahrlosten Waisen aus dem elterlichen Hause entfernen und sie in solchen Familien unterbringen, wo eine vernünftige Behandlung, angemessene Pflege und christliche Erziehung ihnen zuteil wird. Doch soll solcher Schritt nicht eher getan werden, bis die Vormünder den Waisenvorstehern eine Beschwerdeschrift eingereicht und mit ihnen zusammen alle Beschwerden und Klagen gewissenhaft erwogen und für solchen Schritt gemeinschaftlich entschieden haben.

§ 17. Wenn es aber bekannt ist, daß Stiefeltern ihre Stiefkinder lieben, sie gut behandeln, pflegen und erziehen, sie regelmäßig zur Schule schicken und in jeder Beziehung ihr Wohl zu fördern suchen, die Kinder aber ungehorsam und widerspenstig sind, so sind die Vormünder verpflichtet, mit solchen Waisen ernstliche Rücksprache zu halten und ihnen über ihr sträfliches Betragen angemessene Vorstellungen zu machen, um sie zum schuldigen Gehorsam, zur Folgsamkeit und Sittlichkeit zu bewegen. Bleiben solche Vorstellungen erfolglos und die Stiefeltern tragen darauf an, daß solche Kinder ihnen abgenommen werden möchten, so ist es der Vormünder Pflicht, zusammen mit den Waisenvorstehern zu beraten, in welche Familien die ungezogenen Kinder am besten und zweckmäßigsten unterzubringen sind, damit sie doch auch zu brauchbaren und glücklichen Menschen herangebildet und erzogen werden möchten. Hierbei ist aber zu beachten, daß in solchen Fällen nicht sowohl eine bloße Strenge, sondern vielmehr eine weise, christliche Erziehung, Ausübung einer angemessenen Autorität und guter Unterricht meistens die beste Wirkung haben.

§ 18. Den elternlosen Waisen besonders sollen die Vormünder das sein, was Vater und Mutter ihnen waren. Denn ihnen gegenüber haben sie im vollen Sinne des Wortes Elternpflichten übernommen und zu erfüllen. Doch soll es nur aus besonderen Gründen und Rücksichten und mit der Bewilligung des Waisenamtes und des Lehrdienstes den Vormündern gestattet sein, ihre Mündel selbst in Dienst und Pflege zu nehmen; sondern sie sollen in anderen guten Familien in Pflege oder Kost gegeben werden. Die Vormünder sollen nicht gestatten, daß eines ihrer Mündel ohne Zustimmung und Bewilligung sich vermiete, oder in einen Handel eingehe. Sollten aber dieser Ordnung zuwider unmündige Waisen oder andere Personen mit den unmündigen Waisen Händel anknüpfen oder sie mieten, so sind die Vormünder, wenn sie es für gut befinden, verpflichtet, ihre Verbindungen ungültig zu erklären.

§ 19. Unter Vormundschaft stehenden Waisen steht nicht frei, ohne die Zustimmung und Bewilligung der Vormünder auf Abschlag ihres Kapitals Sachen zu kaufen oder Geld anzuleihen. Dergleichen Händel sollten von vornherein von den Vormündern für ungültig erklärt und solcher Händel halber keine Klage irgendwo angenommen werden.

§ 20. Damit die Vormünder obige Pflichten zufriedenstellend erfüllen können, wird es unumgänglich notwendig sein, daß sie ihre Mündel jährlich einige Mal persönlich an Ort und Stelle besuchen, um über ihre Pflege und Erziehung, ihr Befinden und Betragen sich Erkundigungen einzuziehen.

§ 21. Bei der Taxierung der Nachlassenschaft sowohl, als bei der Erbteilung müssen die Vormünder der unmündigen Erben zugegen sein und sorgfältig das Interesse ihrer Fürsorge anvertrauten Waisen zu wahren und zu fördern suchen.

§ 22. Die Waisenvorsteher sowohl als die Vormünder sollen stets eingedenk sein der auf ihre Aemter sich beziehenden Bibelworte: Lernet Gutes tun! Trachtet nach Recht! Helfet den Unterdrückten! Schaffet den Waisen Recht und helfet der Witwen Sachen! Jes. 1, 17. Auf daß nicht das Wehe über sie komme, das der Herr durch denselben Propheten im 10. Kapitel 1—4 denen androht, die ungerechte Gesetze machen und ungerechtes Urteil sprechen, wodurch sie die Sachen der Armen beugen und Gewalt üben im Rechte der Elenden unter seinem Volk, daß die Witwen ihr Raub und die Waisen ihre Beute sein müssen.

2. Abschnitt.

Wirkliches Vermögen: 1. unbewegliches; 2. bewegliches.

§ 23. Als unbewegliches Vermögen wird betrachtet: Landeigentum, alle auf dem besitzenden Lande befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, alle außerhalb der Wirtschaft befindlichen Gebäude, z. B. Mühlen, Gasthäuser, Wohngebäude, Fabriken, Warenläden, Speicher und dergleichen mehr.

Als bewegliches Vermögen wird betrachtet: 1. Bares Kapital und ausstehendes Kapital; 2. Kaufmannsware, Kleidungsstücke und Kleinodien; 3. Arbeits- und Haustiere; 4. Wirtschafts- und Ackergeräte; 5. Hausgeräte; 6. Küchengeräte; 7. Handwerkergeräte; 8. Bücher.

Beide Arten Vermögen, ohne Rücksicht, wie der Eigentümer in den Besitz derselben gekommen ist, ob geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen, werden bei Sterbefällen taxiert und wie es weiter in dieser Verordnung vorgeschrieben, unter die rechtmäßigen Erben geteilt.

3. Abschnitt.

Von der Erbfolge nach den Verwandtschaftsgraden.

§ 24. Man unterscheidet in der Erbfolge nach den Verwandtschaftsgraden drei Linien: 1. eine absteigende; 2. eine aufsteigende; 3. eine Seitenlinie.

1. In absteigender Linie stehen die rechten Kinder im ersten,

die Enkel im zweiten, die Urenkel im dritten Verwandtschaftsgrade, sowie auch Erbfolge.

2. In aufsteigender Linie stehen die Eltern im ersten, die Großeltern im zweiten und die Urgroßeltern im dritten Verwandtschaftsgrade, so auch in der Erbfolge.

3. Die Seiten der Querlinien des ersten Grades bilden die Geschwister, die des zweiten Grades die Geschwisterkinder, die des dritten Grades die Enkel der Geschwister. Ebenso gestaltet sich auch die Erbfolge.

§ 25. Gemäß obiger Erbfolge findet die Verteilung der Nachlassenschaften in folgender Weise statt:

1. Wenn jemand stirbt und außer den Erben in absteigender Linie auch Verwandte aus der aufsteigenden und den Seitenlinien hinterläßt, so sind als erste Erben die Kinder und Enkel die alleinigen und rechtmäßigen Erben. Und zwar:

a) Wenn nur rechte Kinder nachbleiben, so wird das nachgelassene Vermögen, wenn der Vater stirbt, sein Teil, und wenn die Mutter stirbt, ihr Teil und wenn beide sterben, das Gesamtvermögen unter dieselben zu gleichen Teilen verteilt. Ein einziges rechtes Kind ist natürlich alleiniger Erbe des väterlichen oder mütterlichen oder elterlichen Nachlasses.

b) Wenn aber eines der rechten Kinder gestorben ist und hat auch Kinder hinterlassen, so erben diese, weil sie Enkel seiner oder ihrer Eltern sind und zusammen einen Stamm ausmachen, auch eben solchen Teil des Nachlasses, als jedes einzelne echte Kind. Das Erbgut dieses Stammteils wird zu gleichen Teilen unter die Enkel verteilt. Sind aber auch Enkel gestorben und haben Kinder hinterlassen, so erben diese Urenkel kopfweise. Nur Urenkel erben kopfweise, Enkel aber stammweise.

c) Stirbt eines der rechten Geschwister, nachdem sie zusammen geerbt haben, so fällt dessen oder ihr Erbgut den Geschwistern und wenn solche schon gestorben sind und haben Kinder hinterlassen, dann fällt es diesen stammweise zu. Sind jedoch keine rechten Geschwister oder Geschwisterkinder am Leben und Vater oder Mutter lebt noch, so fällt das Vermögen wieder an den Vater oder die Mutter zurück. Und wenn diese auch tot sind — an die Geschwister der Eltern beiderseits zu gleichen Teilen.

Erbschaft der Halbgeschwister.

§ 26 a) Stirbt ein Kind, dessen Vater oder Mutter schon gestorben ist, und daher schon das väterliche oder mütterliche Erbgut empfangen hat und es hat Halbgeschwister am Leben, so soll, weil es entweder mit Vater oder Mutter von demselben Erbteil geerbt hat, nur die Hälfte des Vermögens auf den Vater oder die Mutter zurückfallen, die andere Hälfte auf die Halbgeschwister.

b) Stirbt jemand und hinterläßt als nächste Blutsfreunde Geschwisterkinder und Kinder von Geschwisterkindern, Halbge-

schwister, Kousins oder Kousinen, so sind die Geschwisterkinder und die Kinder von Geschwisterkindern die alleinigen regelmäßigen Erben. Die ersteren erben stammweise, die letzteren kopfweise.

c) Hinterläßt jemand als nächste Blutsfreunde Großeltern, Onkel und Tanten und Halbgeschwister, so sind die Großeltern und Halbgeschwister die alleinigen, rechtmäßigen Erben zu zwei gleichen Teilen.

d) Wenn des Verstorbenen Urgroßeltern und Halbgeschwister als die nächsten Verwandten am Leben sind, so sind die Halbgeschwister die alleinigen Erben.

e) Im Falle der Verstorbene Urgroßeltern, Onkel und Tanten, aber keine Halbgeschwister hinterläßt, so erben die Urgroßeltern die eine Hälfte, die Onkel und Tanten zusammen die andere Hälfte des nachgelassenen Vermögens.

f) Wenn der Verstorbene neben Halbgeschwistern oder deren Kinder noch rechte Onkel und Tanten, oder deren, rechte Kousins oder Kousinen hinterläßt, so sind die Halbgeschwister, oder wenn diese gestorben, deren iKnder die alleinigen rechtmäßigen Erben stammweise.

g) Sind aber weder Großeltern, noch Urgroßeltern, noch Halbgeschwister am Leben, sondern nur rechte Onkel und Tanten nebst rechten Kousins und Kousinen, so fällt den Onkeln und Tanten und den nachgebliebenen Kousins und Kousinen das Erbe stammweise zu. Sind aber nur Kousins und Kousinen nachgeblieben, so erfolgt die Erbschaftsteilung kopfweise.

h) Bei einem Sterbefall, wo rechte Kousins und Kousinen und auch Halbonkel und Halbtanten nachbleiben, sind die rechten Kousins und Kousinen die alleinigen gleichberechtigten Erben.

i) In noch entfernteren Verwandtschaftsgraden, wo nur Ur-onkel und Urtanten und auch Kinder von rechten Kousins und Kousinen sind, da sind die Kousins- und Kousinenkinder die alleinigen gleichberechtigten Erben.

j) Kousinsonkel und Kousinentanten erben mit solchen, die an den Verstorbenen nur Kousins- und Kousinenkinder sind, stammweise zu zwei gleichen Teilen. Die Glieder jedes Stammes von dem Stammteile aber erben kopfweise.

k) In noch weiter entfernten Verwandtschaftsgraden fällt das Erbe den nachbleibenden Verwandten kopfweise zu.

4. Abschnitt.

Wie mit der Nachlassenschaft eines Erblassers nach seinem Tode zu verfahren ist.

§ 27. Nach dem Tode eines Ehemannes oder einer Ehefrau sind die nächsten Blutsfreunde, im Beisein von zwei zuverlässigen Glaubensbrüdern, verbunden, in der Zeit von acht Tagen eine genaue, schriftliche Aufnahme aller vorhandenen Gegenstände an-

das Kind lebendig zur Welt geboren, so ist es mit der Mutter ein gleichberechtigter Erbe laut § 26, und wenn es bald nach der Geburt stirbt, fällt das Vermögen an die Mutter.

§ 44. Wenn unter den Kindern eines Erblassers ein Invalide ist, sei er schwachsinnig, blind, krank oder ein Krüppel, so sollen die Vormünder und die übrigen bei der Ordnung der Teilung und Taxierung beteiligten Personen solches wohl erwägen und beurteilen, in wie weit der Invalide imstande sei, seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Findet man, daß er lebenslang unfähig sein wird, so soll ihm ein angemessener Teil des Erbes im Voraus zuerkannt werden. Von dem Rest des Vermögens erbt er dann mit den anderen zu gleichen Teilen. Wenn aber das Erbgut groß genug wäre, daß dem Unglücklichen auch ohne die Bevorzugung ein lebenslängliches Auskommen gesichert wäre, dann sollte er mit den anderen zu gleichen Teilen erben. Solcher Unglückliche muß zwei Vormünder haben, die für seine Verpflegung sorgen und auf seine Behandlung acht geben. Diese haben auch über die Verpflegungskosten Rechnung zu führen. Die Teilungsverschreibung muß aber über alle diesbezüglich gefaßten Beschlüsse deutlich Auskunft geben. Stirbt ein solcher, bevor er sein Vermögen verbraucht hat, und hinterläßt rechte Geschwister und auch Halbgeschwister, so sind diese wie jene zu dem vorausgenommenen Erbteil gleichberechtigt. Hinterläßt der Verstorbene aber noch mehr Vermögen als den vorausgenommenen Teil, so erben von dem übrigen nur die rechten Geschwister.

§ 45. Ein Jahr nach der Erbschaftsteilung dürfen die mündigen Erben die Auszahlung ihres Erbteils von dem Erbschichter oder der Erbschichterin verlangen. Das Erbteil der unmündigen Erben dagegen kann ohne Zinsen bis zu ihrer Mündigkeit in der Wirtschaft stehen bleiben. In diesem Falle aber sind der Schichtgeber oder die Schichtgeberin verpflichtet, die Unmündigen gut und christlich zu erziehen und dafür zu sorgen, daß sie eine gründliche Schulbildung empfangen. Sobald aber Umstände eintreffen, die es nötig machen, daß die Vormünder die unmündigen Erben aus dem elterlichen Hause entfernen und in anderen Familien unterbringen müssen (Paragraphen 16 und 18), so ist Schichtgeber oder Schichtgeberin verpflichtet, von dem Tage an das Kapital der unmündigen Erben nach der Zinsrate des Waisenamtes zu verzinsen.

Bedingungen bei Kaufhandlungen durch das Waisenamt, Ueberschreibungen und Anleihen.

§ 46. Alle diejenigen, welche entweder bares Geld aus dem Waisenamte borgen oder durch Ueberschreiben oder bei Auktionen Waisengelder schuldig werden, müssen dem Waisenamte eine übliche Versicherung geben. Entweder stellen sie dem Waisenamte zwei glaubhafte Bürgen oder geben eine Hypothek an ihrem Grundeigentum.

§ 47. Wenn jemand bei öffentlichen Auktionen oder durch Anleihen oder Ueberschreiben an das Waisenamt schuldig wird und die Schuld am festgesetzten Zahlungstermin nicht bezahlen möchte, sondern das Geld noch länger zu seinem Gebrauche behalten, so soll solcher Schuldner vor dem bestimmten Zahlungstermin das Waisenamt davon in Kenntnis setzen; andernfalls das Waisenamt sicher darauf rechnet, daß der Schuldner seine ganze Schuld zur bestimmten Zeit pünktlich einzahlen werde.

§ 48. Wenn aber jemand seine Waisenschuld nebst Zinsen, wie in Paragraphen 46 und 47 vorgeschrieben, nicht pünktlich entrichtet und schon in drei Jahren nichts eingezahlt im Waisenamt, obwohl seine Bürgen ihn daran erinnerten, so soll das Waisenamt solches dem Lehrdienste anzeigen und in Gemeinschaft mit diesem über die Sache im Beisein der Bürgen beraten und wenn keine Aussicht ist, daß ein solcher seine Waisenschuld bezahlen kann oder wird, so sind die Bürgen verpflichtet, die Bezahlung der Schuld laut § 46 zu leisten.

§ 49. Weil es sich leicht ereignen könnte, daß die Bürgen zur Bezahlung der von ihnen verbürgten Waisenschuld angehalten werden müssen, darum soll es dem Waisenamte nicht frei stehen, bloß auf die Vorstellung des Schuldners hin die Bürgen ohne weiteres anzunehmen, sondern das Waisenamt hat die vorgeschlagenen Männer ins Waisenamt zu berufen und von ihnen zu erfragen, ob sie die in Rede stehende Bürgschaft übernehmen wollen und sich zu überzeugen, ob sie auch annehmbar sind. Erst dann, wenn diese Männer ihre Bereitwilligkeit dazu selbst erklärt haben und für tüchtig befunden sind, hat das Waisenamt die Bürgschaft für den Schuldner anzunehmen und den Betrag der Schuld von dem Schuldner und den beiden Bürgen unterschreiben zu lassen.

§ 50. Wenn jemand durch Kaufen auf den öffentlichen Auktionen, die durch das Waisenamt angestellt werden, oder durch Ueberschreiben, oder durch Anleihen von barem Gelde im Waisenamte Schulden machen möchte und er kann keine glaubhaften Bürgen bekommen, die sich für seine Schuld verbürgen wollen, so kann das Waisenamt durchaus nicht zugeben, daß solche Person Schulden im Waisenamte macht.

§ 51. Wenn jemand stirbt, der für Waisenschuld Bürgschaft übernommen hat, so ist der andere Bürge verpflichtet, dem Waisenamte darüber sofort schriftliche Anzeige zu machen und den betreffenden Schuldner davon zu benachrichtigen, damit dieser unverzüglich einen zweiten Bürgen für seine Waisenschuld dem Waisenamte vorstelle.

§ 52. Wenn auf einer öffentlichen Auktion eine Wirtschaft versteigert worden ist, so wird ohne Ausnahme die darauf lastende Schuld zuerst aus dem Erlös entrichtet, alsdann die auf der Wirtschaft haftende Waisenschuld gesichert und darnach erst kann zur Entrichtung der Privatschulden geschritten werden.

§ 53. Die Bürgen sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß

beim Verkauf von Grundstücken, Wohnhäusern oder sonstigen Anlagen, auf denen Waisenschuld ruht, dem Käufer die Kaufverschreibung nicht früher erlaubt werde, bis der Käufer für die betreffende Waisenschuld genügende Sicherung dem Waisenamte gegeben hat. Auch haben sie darauf zu achten, wenn Personen, die im Waisenamte schuldig sind und sich außerhalb der Gemeinde ansässig machen wollen, daß sie die Waisenschuld von solchen kollektieren, ehe sie aus dem Bereich sind, damit nicht Waisenkapital verloren gehe.

§ 54. Wenn bevormundete Personen, die zwar die Jahre der Mündigkeit schon erreicht, ihr Kapital aus dem Waisenamt aber noch nicht empfangen haben und deren Vormünder noch nicht ihrer Vormundschaft entbunden sind, auf einer Auktion, oder an sonstige Personen, oder an das Waisenamt Schulden machen auf Abrechnung ihres im Waisenamte stehenden Kapitals, so darf solches nur unter der Bedingung geschehen, wenn die Vormünder und Waisenvorsteher ihre Einwilligung dazu gegeben haben. Auch dürfen ihre Ankäufe sich nicht weiter ausdehnen, als die von den Vormündern ihnen dazu bestimmte Summe.

§ 55. Mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre gelangen Personen beiderlei Geschlechts zur Mündigkeit und sind von der Zeit an berechtigt, selbst über ihr Vermögen nach eigenem Ermessen zu verfügen. Doch dürfte das geerbte Vermögen oft mehr Segen bringen, wenn Erben auch dann noch erfahrene, weise Menschen um Rat fragten und einen guten, wohlgemeinten Rat befolgten.

§ 56. Alle Waisen, die ihr 21. Lebensjahr vollendet und zur Selbständigkeit berechtigt sind und wünschen nun, ihr im Waisenamte stehendes Kapital herauszunehmen, müssen ihre Vormünder drei Monate vorher davon in Kenntnis setzen, daß diese dem Waisenamte solches kund tun, damit dasselbe vorbereitet sei, das rechtmäßig verlangte Kapital sofort, und wenn gewünscht wird, ganz auszuzahlen. Hat nun das Waisenamt bares Kapital an Hand, wenn die Vormünder dasselbe mit dem Wunsche der mündigen Waisen bekannt machen, daß den mündigen Waisen entweder das ganze oder ein Teil ihres Kapitals sofort ausbezahlt werden könnte, so soll das Waisenamt solche Waisen sogleich davon benachrichtigen und das zur Auszahlung bereitliegende Kapital hört in diesem Falle sofort auf, Zinsen zu tragen. Ist aber nicht genug bares Geld an Hand, so müssen solche Waisen warten, bis das Waisenamt solches beschaffen kann innerhalb oben erwähnter dreier Monate und das unausgezahlte Kapital trägt Zinsen bis es ausbezahlt wird.

§ 57. Das Waisenamt zahlt die Waisenkapitalien auf folgende Weise aus. Es schlägt alle Zinsen, die das Grundkapital nach der vom Waisenamte bestimmten Zinsrate getragen hat, vom ersten Tage des zunächstfolgenden Monats nach der Erbteilung bis zum ersten Tag des Monats, in welchem die Auszahlung statt-

findet, zum Grundkapitl. Von dieser Summe werden zwei Prozent abgezogen und in die Waisenamtskasse getan. Der Rest wird gegen Quittung an die Waisen ausgezahlt.

§ 58. Nach der Auszahlung eines Waisenkapitals werden die Vormünder vermittelst einer schriftlichen Bescheinigung vom Waisenvorsteher ihrer Vormundschaft entbunden.

Waisenamts- und Ausrufergebühr.

§ 59. Bei den öffentlichen Auktionen wird dem Ausrufer 1 Prozent von dem ganzen Erlös bewilligt oder es wird mit demselben eine billigere Abmachung getroffen.

§ 60. Wenn die Waisenvorsteher eine öffentliche Auktion zum Besten der unmündigen Erben veranstalten und leiten, so ist 1 Prozent von der ganzen Verkaufssumme in die Waisenkasse zu zahlen.

§ 61. Auch wird von jeder Erbschaftsregulierung von den Schichtgebern ein Dollar an die Waisenamtskasse entrichtet. Diejenigen Personen, durch deren Schuld laut § 35 ein zweiter oder dritter Teilungstermin veranlaßt wird, haben für den zweiten Termin zwei Dollar, für den dritten aber vier Dollar an die Waisenamtskasse zu zahlen.

§ 62. Aus den obenerwähnten Waisenamtsgebühren bildet und erhält sich eine Reservekasse, aus welcher die Waisenvorsteher nach § 11 ihr Gehalt und die erforderlichen Summen für Kanzleibedürfnisse beziehen, und woraus auch, falls ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln dennoch auf einer Stelle Waisenkapital verloren geht, solcher Verlust ersetzt wird. Ueber den Stand den Kasse führt jeder Waisenvorsteher eine besondere Rechnung, welche klar nachweisen muß, wie sich die Kasse durch den jährlichen Zuwachs an Amtsgebühren und Zinsen vergrößert hat.

§ 63. Bei testamentarischen Verschreibungen müssen die von der Regierung bestimmten Regeln pünktlich beobachtet werden.

§ 64. Um bei vorkommenden Sterbefällen, wo Erbschaftsteilungen stattfinden müssen, jeder Unordnung vorzubeugen, soll in jeder Familie ein Exemplar dieser Waisenverordnung aufbewahrt werden.

§ 65. Sollte es sich in Erbschaftsangelegenheiten ereignen, daß ein Fall vorkäme, über welchen diese Waisenverordnung keine bestimmte Auskunft und Regel gibt, so sind die Waisenvorsteher verpflichtet, mit dem Kirchenkonvent zu einer gemeinsamen Beratung zusammen zu treten. Der in solchem Kirchenkonvente gefaßte Beschluß wird dann zur ferneren Regel in ähnlichen Fällen benutzt und dieser Waisenverordnung als Anhang zugefügt und von den Vertretern des Kirchenkonvents durch Namensunterschrift bestätigt, wie auch diese ganze Waisenverordnung von den betreffenden Gemeindevorstehern als Aeltesten und Prediger, sowie auch

von den bestehenden Waisenamtsvorstehern durch Namensunterschrift bestätigt sein muß.

§ 66. Da es unbedingt erforderlich ist, daß wo immer Teilungen stattfinden, dieselben nach einer bestimmten schriftlichen Uebereinkunft der Schichtgeber, Kuratoren und Vormünder ausgeführt werden, jedoch nur wenige imstande sind, solche schriftliche Teilungskontrakte selbst aufzustellen, daher ist dieser Waisenverordnung die Form eines Teilungskontraktes angehängt worden, welche von allen Schichtgebern pünktlich ausgeführt werden soll und nach Bedürfnis geändert werden darf. In die offenen, mit Punkten bezeichneten Stellen im Formular sollen die Namen der Schichtgeber, Kuratoren und Vormünder geschrieben werden. Und am Schlusse dieses Teilungskontraktes ist gezeigt, wo die Schichtgeber, Kuratoren, mündige Waisen und Vormünder zu unterschreiben haben.

Teilungskontrakt.

Heute.........., den ....ten Tag des Monats........ sind wir Endesunterschriebenen, nämlich: der Schichtgeber oder die Schichtgeberin, Witwer oder Witwe........................ hierselbst, die Kuratoren der Witwe........................ von Sparrau und ....von Schönsee und die beiden Vormünder über die nachgebliebenen vater- oder mutterlosen Waisen............und............beide von Sparrau in dem Hause des obengenannten Witwers oder Witwe zusammen getreten und haben nachfolgenden Teilungskontrakt abgeschlossen:

1. Verpflichtet sich der Schichtgeber oder die Schichtgeberin, seinen oder ihren fünf Kindern laut beifolgender Tarierung die Summe von zweitausendfünfhundert Dollar ($2500.00) als Erbgut abzuteilen und zwar jedem Kinde fünfhundert Dollar ($500.00).

2. Verpflichtet sich der Schichtgeber oder die Schichtgeberin, vorbesagtes Kapital zum Prozentanwuchs ins Waisenamt einzuzahlen wie folgt:

1.	Für Sohn....................	zum 1. Januar	1904,	$500
2.	„ „	„ „ „	1905,	$500
3.	„ Tochter	„ „ „	1906,	$500
4.	„ „	„ „ „	1907,	$500
5.	„ Sohn....................	„ „ „	1809,	$500

3. Verpflichtet sich der Schichtgeber oder die Schichtgeberin, außer der obengedachten Erbteilssumme jedem Sohne ein Pferd oder fünfundsiebzig Dollar ($75.00) und jeder Tochter eine Kuh und Kleiderschrank oder Komode oder an deren Statt fünfunddreißig Dollar ($35.00) zukommen zu lassen. Ferner verpflichtet

sie oder er sich, jedes Kind, wenn es bis es mündig ist, im Elternhause bleibt und dasselbe dann verläßt, mit guten Unter- oder Ueberkleidern zu versorgen und ihnen die erforderlichen Ehrenkleider, gottesdienstliche und Erbauungsbücher (kann besagt werden, was für Bücher), sowie ein vollständiges Bett, bestehend aus Matratze, Decken und Kissen, mitzuteilen (oder wie es sonst beschlossen wird).

4. Verpflichtet sich der Vater oder die Mutter und die Vormünder, dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder eine angemessene Pflege, christliche Erziehung und gute Schulbildung erhalten. Sollte es aber notwendig werden, die Kinder Pflegeeltern zu übergeben, so verpflichten sich die Vormünder, dieselben bei guten Pflegeeltern unterzubringen, auch dafür zu sorgen, daß solchen Pflegeeltern jährlich zwölf Dollar Kostgeld von den Stiefeltern gezahlt werde, bis das Kind oder die Kinder zwölf Jahre alt sind. Falls aber solche Pflegeeltern dieses Kost- und Kleidungsgeld nicht beanspruchen, ist solches auf das Kapital des betreffenden Kindes zu zahlen.

5. Falls der Vater oder die Mutter als gegenwärtiger Schichtgeber oder Schichtgeberin stirbt, wird das laut diesem Kontrakte den Kindern vermachte Kapital sofort als fällig erklärt und muß innerhalb eines Jahres nach obenbesagtem Todesfall ganz ausbezahlt werden. Ist es der betreffenden Partei aber nicht möglich, das Kapital ganz oder auch nicht einen Teil desselben sofort auszuzahlen, so muß eine zufriedenstellende Bürgschaft für das Ganze oder den Rest des auszuzahlenden Kapitals von dem Stiefvater oder der Stiefmutter bis zum Ende obenerwähnter Jahresfrist gestellt werden.

Zur Bestätigung dieses Kontraktes unterzeichnen wir uns mit eigenhändiger Namensunterschrift.

Bergfeld, den.......... Tag des Monats............ im Jahre 1913, oder so als dem ist.

Schichtgeber oder Schichtgeberin ....

......Kuratoren { ....
....

Mündige Erben { ....
....

Vormünder..... { ....
....

Anmerkung:

Jacob, geboren den 2. Februar 1880.
Peter, geboren den 12. April 1882.
Justine, geboren den 5. Mai 1886.
Anna, geboren den 12. September 1892.
Franz, geboren den 10. Dezember 1898.

Obiges Geburtsregister sollte jedem Teilungskontrakte beigefügt werden, damit das Waisenamt mit dem Alter der betreffenden Waisen bekannt sei.

Daß obige Waisenverordnung der Mennoniten in der Provinz Manitoba von den betreffenden Lehrdiensten derselben Gemeinden und den Waisenamtsvorstehern für richtig und gültig anerkannt worden ist und wird, bestätigen dieselben mit eigenhändiger Namensunterschrift.

Waisenamtsvorsteher { Anton Heppner
Johann Kehler }

Lehrdienst {
Aeltester Abraham Doerksen
Abraham Bergen
Peter Zacharias
Isaak Bergen
Peter Zacharias
Peter Dyck
Abraham Friesen
Jacob Schroeder
Peter Dyck
David Stöß
Johann Schroeder
Wilhelm Friesen }

Wir, die Unterzeichneten, erkennen vorstehende Waisenverordnung an und wünschen, daß unsere Nachlassenschaft laut dieser Verordnung geregelt wird.

Den......ten..................19......

....

....

....

Werter Freund!

Weil unsere Mennonitische Waisenverordnung nicht mit der Landesregel übereinstimmt, und so ein Sterbefall vorkommt und noch unmündige Kinder sind, die hernach können Schwierigkeiten anrichten, ohne das der Vater seinen Willen hinterlassen hat, so ersuchen wir jeden nochmals, unsere Waisenregel zu prüfen, und wem sie so gut ist, mit zwei unparteiischen Zeugen zu unterschreiben, und das Waisenbüchlein an das Sommerfelder Waisenamt zurückzuschicken.

Zweitens. Wer unsere vorherbesagte Waisenverordnung nicht unterschreibt, wird so angenommen, daß solcher Vater wünscht nach seinem Tode nach Landesregel zu teilen.

Drittens. Wenn ein Vater unsere Waisenverordnung unterschrieben oder nicht unterschrieben und es fällt ihm anders bei, so kann derjenige laut Testament seinen Willen ändern mit der Bemerkung, daß dies sein letzter Wille sei.

